

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1828**

451 (6.12.1828)

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiff-
fahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„Bavaria“ „von Nau.

„Frankreich“ „Baron von St. Mars.

„Hessen“ „Vordier.

„Nassau“ „Ritter von Roßfeld, Präsident.

„Niederland“ „J. Bourcoud.

„Preussen“ Herr Delius abwesend.

Mainz den 6^{ten} December 1828.

SI,

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liefs der Großherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte Nachstehendes einrücken:

Baden: Der Großherzogliche Bevollmächtigte beehrt sich, hochverordneter Central-Commission, bezüglich auf den Inhalt des SI. des 4^{ten} Protocolls, vom 22^{ten} N. Mts., die dem Kleinschiffer Schötz Kehl von Niederhausen versagte Oeffnung der Mannheimer Rheinbrücke betreffend, auf dem desfalls gefassten Beschlufs, und in Gefolge der bereits, nach Wohl derselben zugesicherten, unverweilt näheren Aufklärung über diesen Vorfall, auf bewirkte Bericht-Erstattung von seinem allerhöchsten Hofe erhaltenen Benachrichtung, hiermit die nachfolgende Erklärung, aus besonderem höchsten Auftrage, abzugeben:

„Von Seiten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, als der für Rheinschiffahrts-Angelegenheiten competenten Behörde, ist niemals verordnet worden, daß denjenigen oberrheinischen Kleinschiffern, welche sich weigern sollten, die in dem Freihafen zu Mannheim bereit liegenden Güter zunächst, oder doch, vor ihrer Abfahrt, aus der Rheinschanze zu übernehmen, die Oeffnung der Rheinbrücke zu verweigern sey. — Was daher am 11^{ten} November letztl. rücksichtlich des Kleinschiffers Kehl geschah, beruht lediglich auf einer irrigen Deutung anderweiter Verfügungen gedachter Behörde, die eben deshalb schon auf den ersten Anzeige-Bericht des Neckar-Kreis-Directoriums sich hierüber erklärt, das ungehaltene Verfahren, gänzlich mißbilligt, und die gleichbaldige Oeffnung der Rheinbrücke für den erwähnten Schiffer befohlen hat.“

Conclusum.

Die Central-Commission nimmt, in Folge der Erklärung des Großherzoglich Badischen Herrn Bevollmächtigten, die Klage wegen der Sperrung der Rheinbrücke zu Mannheim für erledigt an.

Bavaria: Die gewaltsame Maaßregel, welche sich das Stadt. Amt Mannheim neuerdings gegen Schiffern

Schiffer erlaubt, die im Hafen der Rheinschanze ihre Ladung ungenommen haben, ist ganz jenem Verfahren gleich, vermöge welchem im Jahr 1836 ein beladenes Schiff, bei der Ausfahrt aus der Rheinschanze, mit Gewalt in den Neckarhafen zu Mannheim geschleppt wurde.

Der aus jenem Verfahren entstandene Verlust, ist noch bis zur Stunde nicht ersetzt worden.

Bei dem neuesten Fall hat das Großherzoglich Badische Staatsministerium seine Mißbilligung über das Verfahren der städtischen Behörde von Mannheim ausgesprochen, indem man sich eine Art von Gewalt erlaubt hat, welche gegen alle Gesetze streitet, und niemals gerechtfertigt werden kann. Ist durch den sechstägigen Aufenthalt des Eigenthümers der in Stehlin's Schiff nach Basel verladene Waaren, Schaden entstanden; so ist der Ersatz des Schadens eine gerechte Forderung an diejenigen, welche ein solches ungesetzliches Verfahren veranlaßt haben. Die Schweizer Nachrichten werden hierüber Belehrung geben, worüber der Unterzeichnete, um hochverordneter Central-Commission allenfalls erforderliche weitere Vorlage machen zu können, sich das Protocoll offen behält.

Baden; Unter Beziehung auf die unter dem heutigen zu Kenntniß der hochverordneten Central-Commission gebrachte Erklärung, beschränkt sich der Großherzogliche Bevollmächtigte, nachdem dieser Gegenstand durch den in der Mitte liegenden Beschluß derselben als erledigt erklärt worden ist, lediglich auf die Vorlage dieses Protocolls bei seinem allerhöchsten Hofe.

§ II

Die unterzeichneten Bevollmächtigten von Baden, Nassau und den Niederlanden haben von der hochverordneten Central-Rheinschiffahrts-Commission den Auftrag erhalten, das Budget für das bevorstehende Jahr 1829 zu entwerfen.

In der Anlage ist dasselbe zu 1,320,208 Francs 6/8 Cts. berechnet. — Da die Total-Summe des Budgets für die Jahre 1827 und 1828 jedesmal 1,987,2 Francs 6/8 Cts. betragen hat, so erscheint, namentlich durch das Ableben des Directors Ockhart, eine Ersparniß von 666,6 Francs für das Jahr 1829.

Es wird zweckmäßig sein, die Contingentes zur Deckung jenes Bedarfs, wie bisher, in Gulden auszudrücken, und zu dem Ende die runde Summe von 21,000 Gulden; — bisher war die runde Summe 21,000 Gulden; — als Total-Exigenz anzunehmen.

Von dieser Total-Summe bezahlt provisorisch der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte, nach dem neuesten Contributions-Fuß ein Sechstheil mit 3,500 Gulden; — und bleiben noch unter die Staaten des conventionellen Rheins auszutheilen 17,500 Gulden.

Von diesen Staaten haben bisher Baden, Baiern, Hessen und Nassau gleiche Personen-Theile bezahlt, weil angenommen werden muß, — daß diese Einzahlungen nur ein unbestimmter Vorschuss sind, welcher sich in Rechnung ausgleicht, — wenn die Abrechnung im Octroi überhaupt nach dem Princip vollzogen wird, — daß alle Central-Ausgaben nach der Proportion der Einnahme zu tragen sind.

Die Krone Frankreich dagegen besteht darauf, daß schon jetzt, — und ohne die
Haupt-

Haupt-Ausgleichung abzuwarten; die Kosten der Central-Verwaltung nach dem Verhältniß der Einnahme bei den Erhebungs-Ämtern Laub, Mainz, Mannheim und Neuburg repartirt und getragen werden. —

Diesem Princip war Nassau schon früher beifällig, — und die Krone Baiern hat dasselbe ebenfalls von dem Moment an adoptirt, — wo in Neuburg der Distanzen-Tarif, — nach Maassgabe des Rheinschiffahrts-Vertrags, eingeführt worden ist. —

Wenn daher Baden und Hessen nicht länger Anstand nehmen, — ebendieselben Princip beizutreten, was dem Ermessen der Großherzoglichen Höfe anheim gestellt bleiben muß; so würde sich jene Eigenschaft von 17,500 fl. — nach der Proportion der wirklichen Einnahme bei jenen vier Erhebungs-Ämtern repartiren und der Maassstab dazu müßte provisorisch aus dem noch laufenden Jahr 1828 genommen werden. —

Ein solcher Beschluß erfordert indessen Anfrage bei den allerhöchsten Höfen, während für das täglich laufende Bedürfnis georgt werden muß. — Das Comité schlägt daher vor, daß es einem jeden der Herren Bevollmächtigten von Baden, Baiern, Frankreich, Hessen und Nassau gefällig seyn wolle, — sofort für das Budget pro 1829 fünfzehnhundert Gulden abzuführen. — Sobald alsdann der Contributionssatz pro 1829 ausgesprochen seyn wird, — berechnet sich eine jede Casse, rücksichtlich des Vorschusses, von 1500 fl. —

Das Comité hat bisher des Casse-Saldos nicht erwähnt, welcher am Schluß des Jahres 1828 in das Jahr 1829 übergehen wird. — Ebenso wenig der rückstehenden Ausgaben, welche noch zu decken sind: beides wird sich, — dem jetzigen Stand der Sache nach, — ausgleichen. —

Als rückstehende Ausgaben werden die Gratifikationen behandelt, welche unser Kanzlei-Personal seit acht Jahren jährlich bezogen hat, — seit drei Jahren aber nicht ausbezahlt worden sind. — Sie wurden bekanntlich von der Zustimmung des Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten abhängig gemacht. — Es war in dem Augenblick der Aufstellung dieses Princip nicht anzunehmen; daß diese Zustimmung lange ausbleiben würde: am wenigsten; daß sie Ende 1828 noch nicht erfolgt seyn würde. Das Comité darf sich in dieser Beziehung und an diesem Orte kein weiteres Urtheil darüber erlauben: daselbst hebt nur die Folge hervor, die daraus für unsere Kanzlei-Angestellten bisher erwachsen ist. — Sie leiden darunter unschuldig als dritte Personen. In dieser Beziehung liegt es gewiß im Sinn unserer allerhöchsten Gewaltgeber, eine Ungleichheit auszugleichen, welche der Gang unserer Verhandlung zufällig herbeigeführt hat. Das Comité ist daher in weiterer Berücksichtigung des vorhandenen Activ-Saldos aus der Rechnung von 1828 der Meinung, daß der Herr Tresorier, gleichwie es in den vordern Jahren geschehen, zu autorisiren sei, — die rückstehenden Gratifikationen, ohne längeres Hinhalten, abzuführen. —

Wenn alle diese Ansichten dem Beifall der hochverordneten Central-Rheinschiffahrts-Commission erhalten; so sind nunmehr die begutachteten Einzahlungen und die Abstimmungen von Seiten Badens und Hessens, über das Contributions-Verhältniß, zu erwarten.

Mainz am 6ten December 1828.

Gezeichnet: Büchler. — von Roessler. — F. Bourcourd.

Conclusum.

Conclusum.

Die Herren Bevollmächtigten nehmen den Vortrag des Budget-Comité ad referendum; und indem sie die weiteren Instructionen ihrer allerhöchsten und höchsten Höfe abwarten, zweifeln sie nicht daran, baldigst in den Hand gesetzt zu werden, die begutachteten Vorschläge zu leisten.
Präsidium hielt dem abwesenden H. Preussischen Herren Bevollmächtigten das Protocoll offen.
Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez: Büchler.

„ von Nau.

„ Baron von H. Mars.

„ Verdier.

„ von Roessler, Präsident.

„ J. Bourcourd.

Für gleichlautende Expedition,
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

Voranschlag
der
Ausgabe pro 1839.

		Spezifisch.		Summarisch.	
		Francs.	Cts.	Francs.	Cts.
<u>A. Central-Commission.</u>					
<u>I. Gewöhnlicher Ausgabe.</u>					
<u>A. ständige.</u>					
1. Gehalte des Kanzlei-Personals.					
a. Hermann, General-Secretär.		4400	00		
b. Kunz, Registrator.		2178	00		
c. Grosch, Uebersetzer.		2178	00		
d. Thildius, P. J., Kanzlist.		17 1/2	40		
e. Clomann, desgl.		17 1/2	40		
f. Pietsch, desgl.		17 1/2	40		
g. Thildius A., Lithograph.		17 1/2	40		
h. Claude, Kanzleidienst.		950	10		
	II.			16705	70
2. Mithte des Locals der Central-Commission.				1300	00
3. Bureau-Kosten des prov. Herrn Tresorier.				200	00
				18205	70
Summa ständige Ausgabe.					
NB. Die hergebrachte Remuneration von dem Jahre 1835 bis 1838 inclusive als Rückstände angeführt. a. 4515 Francs für 3 Jahre,					
		1, 1/2	25 Cts. pro 1838, d. h. 31 Francs 25 Cts. ungerechnet,		
	II.	5926	25	welche dem Lithographen Thil noch als Gratification für das Jahr 1835 zu kommen.	
Jene von 1839 zu der ständigen Ausgabe.				1380	00
<u>B. unständige.</u>					
1. Für Lithographier-Kosten.		500	00		
2. Schreibmaterialien, einschließl. von Wachstücken zum Siegeln.		1100	00		
3. Heizung.		400	00		
4. Briefporto.		150	00		
5. Reparaturen.		150	00		
6. verschiedene Anschaffungen, als jene der v. Nau'schen Sammlung, des Sachregisters, Adresshandbuchs.		600	00		
				2900	00
				22185	70
Summa unständige Ausgabe.					
Summa gewöhnlicher Ausgabe.					
II. Außer gewöhnlicher Ausgabe für unvorhergesehene Fälle.					
				2000	00
Summa Summarum des Ausgaben-Voranschlags für die Central-Commission.					
				24185	70

Ausgabe.	Speziell.		Summarisch.	
	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.
<u>B. provisorische Verwaltungs-Commission.</u>				
I. <u>gewöhnliche Ausgabe.</u>				
A. <u>ständige.</u>				
1. <u>Gehalte des Personals.</u>				
a. Wenzel, Verwaltungsrath	1559	96		
b. Gergens, do. gl.	"	"		
c. Orth, Secretär und Registrator	3267	00		
d. Lenders, Calculator	1960	00		
e. Hofwaldt, erster Kanzlist	1742	60		
f. Bornemann, zweiter Kanzlist	1742	60		
g. Krausch, Kanzleidener	571	30		
			11,172	96
2. Mitho des Locals der provisorischen Verwaltungs-Commission.			600	00
B. <u>unständige.</u>				
1. Schreibmaterialien, einschließlich von Wachstocken zum Siegeln	600	00		
2. Heizung	300	00		
3. Briefporto	100	00		
4. Druckkosten der Register für die Aemter	1,200	00		
5. kleine Reparaturen	50	00		
			2,550	00
II. <u>Aufgabenähnliche Ausgabe für unvorhergesehene Fälle</u>			500	00
Summa Summarum der Ausgaben-Voranschlags der provisorischen Verwaltungs-Commission			14,822	96
<u>C. Mainzer-Anstalt.</u>				
Zuschuss an dieselbe			3,900	00

Wiederholung

A. Central-Commission	24,435 Francs. 70 Cts.
B. Provisorische Verwaltungs-Commission	14,822 " 96 "
C. Mainzer Arch.-Anstalt	3,900 " 00 "
Summa Summarum des Ausgaben-Voranschlags der	
Rheinschiffahrts-Central-Verwaltung	43,208 " 66 "
Das Budget von 1827 et 1828 betrug	49,872 " 66 "

Mithin Ersparnis 6,664 Francs.

Mainz den 25. November 1826.

Der General-Secretär der Rheinschiffahrts-Central-Commission

(Geg.) Hermann.